

Leistungen neu regeln, so dass eine Anrechnung ab diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus diesem Grund wird die Landesregierung nach einer Lösung suchen, wie die betroffenen Schülerinnen und Schüler weiter auf ihrem Weg zum Abitur oder zur Fachhochschulreife unterstützt werden können.

## 10. Wo kann man die Ausbildungsförderung beantragen?

Die Anträge auf Ausbildungsförderung liegen zum Schuljahresbeginn in den Schulen bereit und können im Internet heruntergeladen werden.

Wer einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung ab August 2010 haben will, muss seinen Antrag bis Ende September bei den zuständigen Ämtern in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten (vollständige Liste siehe [www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de)) abgeben.

Danach gilt der Förderanspruch immer ab dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wurde.

## 11. Bedarf es einer Bescheinigung der Schule?

Für den Nachweis der Anspruchsberechtigung benötigen die Schülerinnen und Schüler auch eine Bescheinigung des Schulbesuchs.

## 12. Ist das Antragsverfahren aufwändig?

Für Eltern, die Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld II erhalten, nicht – sie müssen nur den Erhalt dieser Leistun-

gen nachweisen. Eltern, die ein eigenes Einkommen haben, müssen neben ihrem Einkommen auch ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

## 13. Wann wird die Ausbildungsförderung erstmals ausgezahlt?

Aufgrund der schnellen Einführung der Ausbildungsförderung konnten nicht alle technischen Voraussetzungen für eine unmittelbare Auszahlung geschaffen werden. Die ersten Auszahlungen werden voraussichtlich ab Ende September erfolgen.

## 14. Wo gibt es weitere Informationen?

Im Internet unter [www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de) und [www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de)



# Brandenburgisches Ausbildungs- förderungsgesetz

Informationen für Eltern,  
Schülerinnen und Schüler

Impressum	
Auflage:	August 2010
Herausgeber:	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P)
Telefon:	0331/866 35 21
Fax:	0331/866 35 24
Internet:	<a href="http://www.mbjs.brandenburg.de">www.mbjs.brandenburg.de</a>
E-Mail:	<a href="mailto:poststelle@mbjs.brandenburg.de">poststelle@mbjs.brandenburg.de</a>
Druck:	GS Druck und Medien GmbH, Potsdam

## **Der Landtag hat am 2. Juni 2010 das Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz verabschiedet.**

### **1. Was ist Ziel des Ausbildungsförderungsgesetzes?**

Die Landesausbildungsförderung soll helfen, dass mehr Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien das Abitur oder die Fachhochschulreife erwerben können. Die finanzielle Unterstützung des Landes erleichtert ihnen den Zugang zu zusätzlichen Bildungsangeboten und leistet somit einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

### **2. Wer kann die Ausbildungsförderung beantragen?**

Alle Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien, die im Land Brandenburg wohnen und die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Beruflichen Gymnasium oder einen zweijährigen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule besuchen, können eine Ausbildungsförderung beantragen.

Die Ausbildungsförderung wird schrittweise eingeführt – das bedeutet, dass im Schuljahr 2010/11 nur Schülerinnen und Schüler anspruchsberechtigt sind, die erstmals die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe oder das erste Schuljahr an einer Fachoberschule besuchen.

Im darauffolgenden Schuljahr 2011/12 wird die Ausbildungsförderung auch in der Jahrgangsstufe 12 der Ober-

stufe und dem zweiten Schuljahr der Fachoberschule sowie ein weiteres Jahr später im Schuljahr 2012/13 ebenso in der Jahrgangsstufe 13 der Gesamtschule und des Beruflichen Gymnasiums gewährt.

### **3. Wie hoch ist die Ausbildungsförderung und wie wird sie berechnet?**

Die Höhe der Ausbildungsförderung beträgt 50 oder 100 Euro. Schüler, deren Eltern Kinderzuschlag nach Kindergeldgesetz, Wohngeld, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, erhalten jeweils 100 Euro im Monat.

Bei allen anderen hängt die Höhe der Ausbildungsförderung vom Einkommen und den Vermögensverhältnissen der Eltern ab. Als Faustregel gilt, dass ein Förderanspruch dann besteht, wenn

- in einem Haushalt mit einem Kind unter 18 Jahren das monatliche Nettoeinkommen nicht höher als ca. 2.000 Euro und
- in einem Haushalt mit zwei Kindern unter 18 Jahren das monatliche Nettoeinkommen nicht höher als ca. 2.500 Euro liegt.

### **4. Wofür wird die Ausbildungsförderung gezahlt?**

Für Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehen – das sind beispielsweise Kosten für Fachbücher, Nachschlagewerke, Theaterbesuche, Nachhilfeunterricht, Schulfahrten oder Laptops.

### **5. Muss die zweckgemäße Verwendung der Mittel nachgewiesen werden?**

Nein.

### **6. Muss die Ausbildungsförderung zurückgezahlt werden?**

Nein. Die Ausbildungsförderung ist kein Darlehen, sondern ein freiwilliger Zuschuss des Landes Brandenburg.

### **7. Wird die Ausbildungsförderung auch bei dem Besuch einer Schule außerhalb des Landes gewährt?**

Ja – soweit sich der ständige Wohnsitz der Schülerinnen bzw. Schüler im Land Brandenburg befindet, ist es für die Gewährung der Ausbildungsförderung unerheblich, ob eine Schule innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg besucht wird.

### **8. Wird zwischen öffentlichen und privaten Schulen unterschieden?**

Nein.

### **9. Wird die Ausbildungsförderung mit anderen staatlichen Leistungen verrechnet?**

Nein. Bis zum 31. Dezember 2010 wird es keine Anrechnung der Ausbildungsförderung auf Leistungen des Bundes wie etwa das Arbeitslosengeld II geben.

Ab dem 1. Januar 2011 muss die Bundesregierung diese